

NATURDENKMAL

Nr.

Bezeichnung:

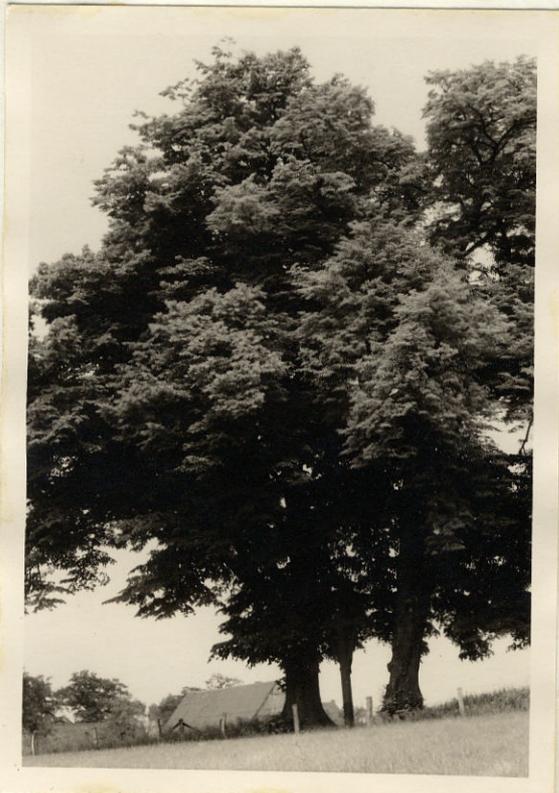
Anzahl	1	1
Art	Sommerlinde	Winterlinde

L a g e:

Gemeinde	Bork
Flur	82
Flurstück	13
Lagebezeichnung	am Wegekreuz zum Gehöft Hördemann

Besitzstand:

Eigentümer	Gemeinde Bork
------------	---------------



AUFGENOMMEN

1968



LANDKREIS LÜDINGHAUSEN

DER OBERKREISDIREKTOR

Abs.: Landkreis 471 Lüdinghausen/Westf. • Postfach 206

An die
Amtsverwaltung

Bork

Untere Naturschutzbehörde

- Abteilung, Dienststelle -

Az.:

Telefon: (02591) 3571 u. 3671

Fernschreiber: 8921321 LKLH

H. Ap.:

Lüdinghausen, den
Steuerstr. 13-17

6. November 1968

ab. 15.11.68

Betr.: Naturdenkmale im Landkreis Lüdinghausen;
hier: Anlegung eines neuen Naturdenkmalbuches

Sehr geehrte Herren!

Gemäß § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 7. 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) zu führen.

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Erscheinungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Felsen, Wasserläufe, besonders schöne oder alte oder seltene Bäume und Baumgruppen).

Die bisher erlassenen Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern sind inzwischen außer Kraft getreten. Ich habe deshalb durch sachverständige Personen überprüfen lassen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die bisher geschützten Naturdenkmale neu unter Schutz zu stellen. Gleichzeitig ist ermittelt worden, welche bisher nicht eingetragenen aber schützenswerten Naturdenkmale erstmalig in das Naturdenkmalbuch aufgenommen werden sollten.

Es ist vorgesehen, das nachstehend beschriebene - die nachstehend beschriebenen -

